

- b. für erwachsene weibliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 3 Pfg. für 2 Tage, auf 4 Pfg. für 3 Tage, auf 6 Pfg. für 4 Tage, auf 7 Pfg. für 5 Tage, auf 8 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche,
- c. für jugendliche männliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 2 Pfg. für 2 Tage, auf 4 Pfg. für 3 Tage, auf 5 Pfg. für 4 Tage, auf 6 Pfg. für 5 Tage, auf 7 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche,
- d. für jugendliche weibliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 2 Pfg. für 2 Tage, auf 3 Pfg. für 3 Tage, auf 4 Pfg. für 4 Tage, auf 5 Pfg. für 5 Tage, auf 6 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände haben hiernach zu verfahren.

[9. Juli.] Die **katholischen Kirchen-Vorstände** des Kreises mache ich hierdurch auf die Bestimmung im Art. 7. der Geschäfts-anweisung für die katholischen Kirchen-Vorstände und Gemeinde-Vertretungen in der Provinz Schlesien (auß. Beil. zum Amtsblatt St. 38 pro 1878) aufmerksam und fordere dieselben gleichzeitig auf, die zur Ausführung der **Ergänzungswahlen** für diejenigen **Kirchen-Vorsteher und Gemeinde-Vertreter**, welche bei der letzten Ergänzungswahl im Jahre 1887 im Amte verblieben sind resp. für die an deren Stelle etwa später eingetretenen Ersatzmänner erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und demnächst diese Wahlen selbst herbeizuführen. Das zu beobachtende Verfahren ist dasselbe geblieben, weshalb ich lediglich auf meine Kreisbl. Verfügung vom 29. August 1881 (Kreisbl. St. 35) in der Erwartung verweise, daß die dort gegebenen Anweisungen gewissenhafte Beachtung finden werden. **Zum 1. Oktober c.** sind mir alsdann unerinnert einzusenden:

1. Das nach dem gegebenen Formular zuverlässig aufgestellte Verzeichniß der nunmehrigen Mitglieder beider Körperschaften und
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß die, namentlich mit Angabe des Wohnortes aufzuführenden, **Gewählten** gemäß Art. 12 der Wahlordnung der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, Einsprüche gegen die Wahl innerhalb der gesetzlichen Frist jedoch nicht erhoben oder auf vorschriftswäßigem Wege zur Erledigung gekommen sind. (Art. 13. a. a. D.)

In dem Ueberfernungsberichte sind wiederum die **ausgeschiedenen** Mitglieder bezw. Ersatzmänner mit der Anführung, wie lange dieselben amtirt haben, namhaft zu machen. Schließlich mache ich die **Gemeinde-Vorsteher** dafür verantwortlich, daß das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt-Stück den **Vorsitzenden der Kirchen-Vorstände** sofort zugestellt werden.

[4117. 2. Juli.] Mit Bezug auf die im Amtsblatt Stück 48 pro 1889 enthaltene Polizei-Berordnung vom 30. November 1889 ersuche ich die Orts-Polizeibehörden mir bis zum 1. Dezember c. anzuzeigen, ob die Besitzer von öffentlichen Versammlungsräumen im diesseitigen Kreise hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen des § 81 der obengenannten Verordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen — entsprechen haben.

[8. Juli.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. Stück 31 ersuche ich die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ergebenst mir **bis spätestens zum 15. d. Mts.** Name, Stand und Wohnort der in dem Polizeibezirk in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. wegen Bettelns und Landstreichens aufgegriffenen Personen anzuzeigen.

[4. Juli.] Die Frist zur Bezahlung der Kreischauffeebaugelder — Bekanntmachung vom 30. v. Mts., Kreisbl. Stück 27 — und der Viehentschädigungsgelder — Bekanntmachung vom 20. v. Mts., Kreisbl. Stück 26 — wird hiermit bis zum 26. d. Mts. verlängert.

[3912. 7. Juli.] Die diesjährigen Ernteferien werden hierdurch für die Schulen des hiesigen Kreises für die Zeit vom 21. Juli bis 10. August c. festgesetzt. Sollten jedoch dieselben für einzelne Schulen früher erwünscht sein, so ist mir dies anzuzeigen.

[21. Juni.] Der Gutsvorsteher **Lange** zu Neobschütz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirktes Korschwitz ernannt worden.